

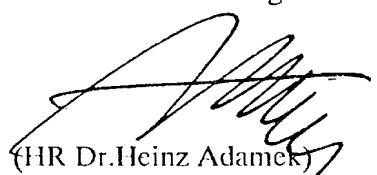
**Kunstuniversitätsausschuss der Arbeitsgemeinschaft der UniversitätsdirektorInnen der
Österreichischen Universitäten**

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel.: (0316)389 DW 1106, 1107; Telefax:
(0316)322504 e-mail:hermann.becke@mhsg.ac.at

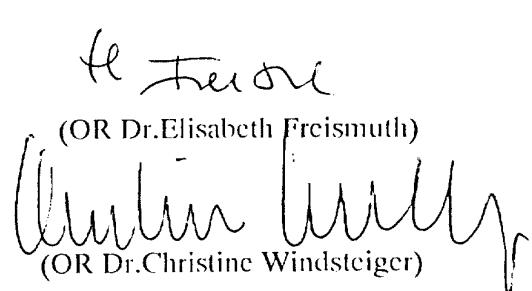
30.4.1999

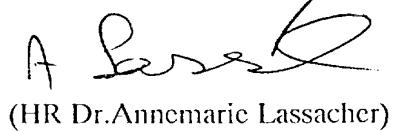
An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1010 Wien

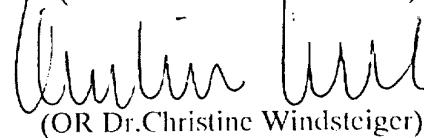
Anbei übermittelt der Kunstuniversitätsausschuss der Arbeitsgemeinschaft der UniversitätsdirektorInnen der Österreichischen Universitäten eine Stellungnahme zur Novelle des Universitäts-Studiengesetzes.


(HR Dr. Heinz Adamek)


(HR Dr. Hermann Becke)


(OR Dr. Elisabeth Freismuth)


(HR Dr. Annemarie Lassacher)


(OR Dr. Christine Windsteiger)

STELLUNGNAHME DES KUNSTUNIVERSITÄTSAUSSCHUSSSES DER UNIVERSITÄTSDIRECTRINNEN DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN

A) Allgemeines

Während bei den wissenschaftlichen Studienrichtungen unbestritten ein Anpassungs- und Harmonisierungsbedarf an die europäische Situation besteht, ist es bei den künstlerischen Studienrichtungen so, dass Österreich durch die mit 1.8.1998 in Kraft getretene Studienreform Vorbild für praktisch alle anderen europäischen Länder ist. Aus den Erläuterungen zur UniStG-Novelle 1998 geht ausdrücklich hervor, dass ausführliche europäische und außereuropäische Vergleichsstudien stattgefunden haben, die dann zur Reform des Jahres 1998 geführt haben. Im Bereich der künstlerischen Studien gibt es derzeit in Europa praktisch keine dreistufigen Ausbildungsgänge. Da also die Ausgangssituation für die sechs Kunstuiversitäten bei praktisch allen Studienrichtungen eine völlig andere ist als für die wissenschaftlichen Universitäten, sollte jene ministerielle Arbeitsgruppe wiederum aktiviert werden, die die Grundlagen für die UniStG-Novelle 1998 erarbeitet hat. Unabhängig von diesem grundlegenden Vorschlag wird in der folgenden Stellungnahme auf Einzelprobleme eingegangen.

- Die im Vorblatt zu den Erläuterungen festgelegten Ziele, welche dem dreistufigen Studiensystem zugrunde liegen, sind durchaus verständlich.
Bevor jedoch ein diesbezügliches Gesetz in Kraft treten kann, muß eine klare Regelung (bezüglich Aufbau, Ziele, Anerkennung...) aller in Österreich angebotenen 3-jährigen Studien getroffen werden. Erst wenn klar ist, wie diese postsekundären Ausbildungen ineinander greifen, kann auch ein dreistufiges System an Universitäten eingeführt werden.
- In diesem Zusammenhang muß auch festgestellt werden, dass durch das 4-semestrigie Masterstudium in den künstlerischen Studienrichtungen viele Bachelorstudien im künstlerischen Bereich lediglich eine Dauer von 4 Semestern aufweisen würden. Zudem sind 90 Prozent von 100 Prozent der Stunden der Gesamtstudiendauer im Bachelorstudium zu absolvieren. Dieses 4-semestrigie Studium entspricht keinesfalls den EU-Hochschuldiplomrichtlinien (Richtlinie 89/48 EWG des Rates vom 21.12.88), die ein 3-jähriges Studium voraussetzen. Daher würde dieses Studium im EU-Raum nicht anerkannt sein.
- Dieser Entwurf geht davon aus, dass Diplomstudien und Bachelorstudien gleichrangige Studien sind. Dies würde jedenfalls einer Abwertung der Diplomstudien auch im Europäischen Raum gleichkommen und kann keinesfalls so gewünscht sein.
- Problematisch erscheint auch die Anlehnung des Entwurfs an die anglo-amerikanische Terminologie unter Aufgabe der eigenen sprachlichen Identität.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 2 Abs.2:

Nach jahrelanger Diskussion um den Begriff „künstlerisch“ in den Studien- und Universitätsorganisationsgesetzen hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass das Künstlerische das „Künstlerisch-Wissenschaftliche“ in sich trägt. Dementsprechend wurden in allen neueren Gesetzen der Ausdruck „künstlerisch wissenschaftlich“ durch

den Ausdruck „künstlerisch“ ersetzt. Es ist unverständlich, warum hier erneut der Versuch unternommen wird, diesen Konsens zu untergraben. Der Ausdruck „wissenschaftlich-künstlerische“ ist jedenfalls durch den Ausdruck „künstlerische“ zu ersetzen.

zu § 4 Zif 2:

Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt sind die Ausdrücke „Bachelorstudium“ und „Masterstudium“ in dieser Schreibweise abzulehnen.

zu § 4 Zif 3:

Eine Gleichstellung von Diplomstudien und Bachelorstudien ist abzulehnen. Hier zeigt sich ganz deutlich die Inkonsistenz des Entwurfs. Damit würden die Diplomstudien gerade im internationalen Vergleich wieder auf der ersten Stufe eines dreistufigen Studiensystems rangieren. Das Nebeneinander von zwei- und dreistufigem Studiensystem in dieser Form führt geradewegs zu jener Degradierung der Diplomstudien, die der Entwurf vorgibt vermeiden zu wollen. Sofern beide Systeme erhalten bleiben sollen, ist jedenfalls eine schärfere Abgrenzung notwendig.

zu § 4 Zif 6a und 6b:

Hier zeigt sich die grausame Verunstaltung der deutschen Sprache am augensehnlichsten. Unweigerliche Assoziationen zur „Meisterprüfung“ des Gewerberechts sind nicht auszuschließen.

zu § 4 Zif 7b:

Eine Zweiteilung der Mastergrade ist inkonsistent und unverständlich. Sofern die Verleihung akademischer Grade dazu dient, die Absolvierung spezieller Universitätsstudien anzudeuten, ist es nicht sinnvoll, unterschiedliche Abschlüsse gleich zu benennen. Ist eine solche Unterscheidung allerdings nicht intendiert, dann erübrigts sich auch die Einführung der Mastergrade in allen anderen Studienrichtungen.

zu § 7 Abs.7a:

Die Festlegung der verpflichtenden Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erscheint gerade im Hinblick auf die vom Gesetzgeber gewünschte Annäherung der tatsächlichen Studiendauer an die gesetzliche Studiendauer als nicht zweckmäßig. Dies deshalb, da Studierende bei negativer Beurteilung einer Lehrveranstaltung das Studium nicht fortsetzen können sondern vielmehr solange im Studium „stehenbleiben“, solange sie die betreffende Lehrveranstaltung nicht positiv absolviert haben. Aus dem selben Grund ist auch die Regelung des § 53 Abs.2 abzulehnen, demzufolge bei Bachelorstudien nicht die allgemeinen Regelungen über Prüfungsabfolgen gelten.

zu § 11 Abs. 3:

Die Dauer des Bachelorstudiums wäre durch diese Bestimmung für einige künstlerischen Studienrichtungen mit 4 Semester festgelegt, was keinesfalls den EU-Hochschuldiplomrichtlinien entspricht.

zu § 11 Abs. 4:

Das Verhältnis 90 vH zu 10vH zwischen Bachelor- und Masterstudium scheint bei künstlerischen Studienrichtungen verzerrt, da die Studiendauer des Masterstudiums gemäß Abs.3 vier Semester beträgt.

zu § 13 Abs.4 Zif 3a:

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 7 Abs. 7a.

zu § 26 Abs.1 und § 28 Abs.1:

Auch hier zeigt sich die Inkonsistenz des vorgeschlagenen Nebeneinander von zwei- und dreistufigem Studiensystem. Wenn alle drei Abschlüsse (Bachelor, Master, Diplom) als gleichwertig angesehen werden, ist nicht verständlich, warum es überhaupt drei unterschiedliche Abschlüsse geben soll.

zu § 34 Abs.8 Zif 3:

Der Ausdruck „und“ am Ende der Zif 3 ist durch den Ausdruck „oder“ zu ersetzen, da ansonsten von einem kumulativen Vorliegen aller 4 genannten Voraussetzungen auszugehen wäre, was nicht sinnvoll sein kann.

zu § 35 Abs.3:

In den Erläuternden Bemerkungen wäre klarzustellen, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Absolventen von Bachelorstudien für ein Doktoratsstudium zugelassen werden.

Zu § 53 Abs.2:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Bachelorstudien nicht drei Prüfungstermine festzusetzen sind (vgl.dazu Anmerkungen zu § 7 Abs. 7a).

Es wird daher empfohlen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu § 59 Abs.1:

Die Anerkennung von Prüfungen, die an berufsbildenden höheren Schulen abgelegt wurden, erscheint problematisch, weil es sich in keiner Weise um eine adäquate Ausbildung einer Universität oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung handelt.

Es wird ersucht, gleichzeitig mit der Novellierung des Universitäts-Studiengesetzes folgende Bereinigungen vorzunehmen:

zu § 15 Abs.1 und § 21 Abs.1:

Das UniStG BGBI I Nr.38/1998 sieht vor, Studienpläne für Diplom- und Doktoratsstudien dem Dekan zur Stellungnahme betreffend der finanziellen Auswirkungen vorzulegen, bevor diese an den Rektor weitergeleitet werden. Für den Fall, dass keine Fakultätsgliederung vorliegt, fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Diese sollte in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet werden.

zu § 41 Abs.1 und § 77 Abs.2:

Im UniStG BGBI I Nr.38/1998 ist nicht klar geregelt, ob die Bestimmungen über das Zulassungsalter erst mit Inkrafttreten der neuen Studienpläne anzuwenden sind, oder ob die Vorbereitungslehrgänge bereits jetzt bis zum 20.Lebensjahr besucht werden dürfen bzw. ob bereits jetzt vom Gesamtkollegium ein erhöhtes Zulassungsalter festgelegt werden darf. Da entsprechende Übergangsbestimmungen fehlen, ist unklar, ob § 77 Abs.2 auch für die Vorbereitungslehrgänge gilt, das Zulassungsalter sohin nach den alten Unterrichtsplänen zu interpretieren ist, und demnach § 41 Abs.1a noch nicht anwendbar ist. Es soll eine entsprechende Anpassung im vorliegenden Entwurf vorgenommen werden.